
S 1 U 339/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 339/21
Datum	27.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 150/24
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Rücknahme eines Bescheides der Beklagten vom 25.10.2017 nach [Â§ 44 SGB X](#) und Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach der Nummer 1307 (Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) hat.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger war bei der Firma E. GmbH und Co. KG in S. beschÃ¤ftigt.

Am 13.06.2016 kam der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der AusÃ¼bung seiner beruflichen TÃ¤tigkeit in Kontakt mit dem Insektizid Actellic 50 und ging wegen Kopfschmerzen und Ã¼belkeit zum Arzt.

In einem Fragebogen zum Unfallhergang teilte der KlÃ¤ger mit, das befallene Getreide sei vom 10.05.2016 bis zum 13.06.2016 tÃ¤glich von montags bis freitags Ã¼ber mindestens 8 Stunden tÃ¤glich mit Actellic 50 bespritzt worden. Das Getreide sei in unmittelbarer NÃ¤he zu der Schaltwarte, in der er hauptsÃ¤chlich und allein tÃ¤tig sei, bespritzt worden. In der Schaltwarte befÃ¼nden sich eine TÃ¼r und ein Fenster, die wÃ¤hrend der Arbeitszeit stÃ¤ndig geÃ¶ffnet seien. Eine AblÃ¼ftung in der Schaltwarte sei nicht vorhanden, auch gebe es keine nennenswerten Dichtungen an TÃ¼r und Fenster, die bei einer etwaigen SchlieÃ¼ung Schutz bieten kÃ¶nnten.

In der Zeit vom 10.05.2016 bis zum 13.06.2016 hÃ¤tten sich bei ihm nach und nach diverse Beschwerden wie Kopfschmerzen, MÃ¼digkeit, Abgeschlagenheit und Ã¼belkeit eingeschlichen, die er nicht gleich in einen Zusammenhang zur SchÃ¤dlingsbekÃ¤mpfung gebracht habe. Unmittelbar vor seinem Arztbesuch hÃ¤tten sich dann Schmerzen in der Lunge eingestellt. Sein behandelnder Hausarzt habe sofort den begrÃ¼ndeten Verdacht auf Intoxikation infolge eines Arbeitsunfalls gestellt und ihn ins Krankenhaus geschickt, wo der Verdacht bestÃ¤tigt worden sei.

Â

In einem Durchgangsarztbericht vom 15.06.2016 wurde der Verdacht auf Vergiftung mit Actellic diagnostiziert.

Â

Der Pneumologe Dr. F. teilte der Beklagten in einem Bericht vom 27.12.2016 mit, durch berufliche Inhalation von Actellic-DÃ¤mpfen am 13.06.2016 sei bei dem KlÃ¤ger eine obstruktive Atemwegserkrankung entstanden.

Â

Die Diplom-Chemikerin Dr. R. N., Mitglied der PrÃ¤ventionsabteilung der Beklagten, teilte in einer Stellungnahme vom 07.02.2017 mit, der wirksame Wirkstoff des Insektizides Actellic 50 sei Pirimiphos-methyl, wobei es sich um eine organische Phosphorverbindung handele, die unter die BK-Nummer 1307 âErkrankungen durch organische Phosphorverbindungenâ eingeordnet werde kÃ¶nne.

Â

In einer Stellungnahme vom 12.07.2017 teilte Frau Dr. N. mit, die jährliche Verbrauchsmenge des Insektizides Actellic 50 im Jahr 2016 habe bei 14 Litern gelegen. Daraus seien ca. 8.750 Liter gebrauchsfertige Flüssigkeit hergestellt worden. Daraus ergebe sich ein Mischungsverhältnis von einem Teil Actellic 50 zu 625 Teilen Wasser oder eine Verbrauchsmenge von ca. 40 Litern hergestellter Flüssigkeit, die ca. 60 ml Actellic 50 enthalte. Die in Actellic 50 enthaltenden Stoffe seien atemwegreizend, die Arbeitsplatzgrenzwerte würden bei den von dem Kläger verrichteten Arbeiten nicht erreicht. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine BK 4302 liegen nicht vor.

Ä

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 29.08.2017 teilte Frau Dr. N. mit, eine Gefährdung im Sinne der Arbeitstechnik gemäß der BK 1307 sei gegeben, die medizinische Bewertung obliege nicht ihr.

Ä

Die Beklagte zog Befund- und Behandlungsberichte der den Kläger behandelnden Ärzte bei und veranlasste eine Stellungnahme durch den Arbeitsmediziner und Diplom-Chemiker Dr. K.. Dieser kam in seiner Stellungnahme vom 21.08.2017 zu dem Ergebnis, zweifelsohne könnten die von dem Kläger beklagten Beschwerden, welche in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Exposition aufgetreten seien (Kopfschmerzen und Schwindel) durch das Insektizid Actellic (Phosphorsäureester) verursacht worden seien. Insofern könne man durchaus von einem Arbeitsunfallereignis ausgehen. Es dürfte sich um eine leichte Angiftung gehandelt haben. Auch könnte diese Angelegenheit im Rahmen der BK-Nummer 1307 geführt werden. Bei der beschriebenen Exposition sei allerdings nicht davon auszugehen, dass es durch die Verwendung des Insektizids zu einer nachhaltigen Schädigung einhergehend mit einer manifesten obstruktiven Atemwegserkrankung gekommen sei.

Ä

Am 25.10.2017 erteilte die Beklagte einen Bescheid, mit dem sie die Anerkennung einer BK 1307 ablehnte. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei die bei dem Kläger festgestellte Erkrankung nicht ursächlich auf seine berufliche Tätigkeit zurückzuführen. Einwirkungen von organischen Phosphorverbindungen führten zu Polyneuropathien und chronischen zentralnervösen Störungen. Ein entsprechendes Krankheitsbild liege bei dem Kläger nicht vor. Die von dem Kläger beklagten Beschwerden (Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen und Schwindel) seien möglicherweise durch das Insektizid verursacht worden. Diese Beschwerden allein, ohne ein darauf zurückzuführendes Krankheitsbild, rechtfertigten jedoch nicht die Anerkennung als BK. Die berufliche Exposition durch das Insektizid Actellic 50 allein sei nach Art und Umfang nicht geeignet, eine nachhaltige Schädigung der Atemwege einhergehend mit einer obstruktiven Atemwegserkrankung zu verursachen.

Â

Am 04.01.2018 beantragte der KlÃ¤ger eine Ã¼berprÃ¼fung dieses Bescheides nach [Â§ 44 SGB X](#). Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, er habe in dem Zeitraum vom 10.05.2016 bis zum 13.06.2016 an allen fÃ¼nf Arbeitstagen tÃ¤glich ca. 6 Stunden hÃ¤ndisch mit einer RÃ¼ckenspritze das Insektizid ausgebracht. Daraus ergebe sich eine Gesamtstundenzahl fÃ¼r die Exposition von ca. 153 Stunden. Weiterhin seien von ihm pro Stunde ca. 20 Liter gebrauchsfertige Mischung versprÃ¼ht worden.

Â

Frau Dr. N. teilte dazu in einer Stellungnahme vom 26.03.2018 mit, unter der Voraussetzung, dass die von dem KlÃ¤ger gemachten Angaben stimmten, habe der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 10.05.2016 bis zum 13.06.2016 3.060 Liter gebrauchsfertige Mischung versprÃ¼ht, die ca. 4,9 Liter Actellic 50 enthalten habe. Das alles habe auÃerhalb des GebÃ¤udes stattgefunden. Unter der Annahme, dass alles, was versprÃ¼ht worden sei, auch inhalativ aufgenommen worden sei, habe der KlÃ¤ger ca. innerhalb eines Monats verteilt auf 23 Arbeitstage tÃ¤glich Ã¼ber 6 Stunden pro Stunde 32 ml Actellic 50 aufgenommen. Ob diese Menge ausreichend sei, um Erkrankungen zu verursachen, kÃ¶nne nur seitens eines Toxikologen bzw. Mediziners beantwortet werden.

Â

In einer weiteren Stellungnahme vom 24.07.2018 teilte Frau Dr. N. mit, im Sinne der BK-Nummer 1307 spiele nur das Actellic 50 eine Rolle, weil dieses den Wirkstoff âPrimiphos-methylâ enthalte. Im Zeitraum vom 10.05.2016 bis zum 13.06.2016 seien insgesamt 3.060 Liter gebrauchsfÃ¤hige Mischung versprÃ¼ht worden, die knapp 5 Liter Actellic enthalten hÃ¤tten. Actellic enthalte zu ca. 50 % den Wirkstoff âPrimiphos-methylâ (d.h. 2,5 Liter). Der KlÃ¤ger habe die Mischung nicht nur selbst ausgebracht. Die FIÃ¼ssigkeit sei drauÃen versprÃ¼ht worden, so dass ein Teil â je nach WindverhÃ¤ltnissen â nicht in den Atembereich des KlÃ¤gers gelangt sei. Weiterhin sei der KlÃ¤ger teilweise ânurâ Bystander gewesen, so dass auch hierbei der Wirkstoff nur reduziert in die Atemwege gelangt sei und man davon ausgehen mÃ¼sse, dass deutlich weniger als 2,5 Liter âPrimiphos-methylâ inhalativ aufgenommen worden sei. Ob eine Zusammenhang zwischen Einwirkung und Erkrankung bestehe, kÃ¶nne sie nicht beurteilen.

Â

AnschlieÃend veranlasste die Beklagte eine Begutachtung des KlÃ¤gers durch den Arbeitsmediziner Prof. Dr. T.. Dieser kam in seinem Gutachten vom 26.09.2018 zu dem Ergebnis, bei dem KlÃ¤ger bestehe eine BK 4302, die ab dem 13.07.2016 mit einer MdE von 20 v.H. zu bewerten sei.

Â

Mit Bescheid vom 19.02.2019 erkannte die Beklagte bei dem Klager eine BK 4302 an und gewahrte dem Klager ab dem 27.06.2017 Rente nach einer MdE von 20 v.H.



Die Neurologin Dr. Z. kam in einem Gutachten vom 06.11.2019 zu dem Ergebnis, in der Literatur fanden sich Fallsammlungen und berichte allgemein zur Intoxikation mit organischen Phosphorverbindungen (nicht speziell zu Actellic), in denen sowohl zentral-nervase als auch peripher-nervase, akute Symptome beschrieben wurden. Daten zu mittel- und langfristigen Folgen wurden nur vereinzelt beschrieben. Chronische Folgen, insbesondere eine chronische organophosphat induzierte neurokognitive Storung, wurden bei chronischer, wiederholter Exposition beschrieben. Dieser Erkrankungskomplex umfasse neben anderen kognitiven Symptomen Stimmungsschwankungen und eine Erschpfungssymptomatik. Der Klager beschreibe insbesondere kognitive Defizite, Stimmungsschwankungen und eine Erschpfung. Da diese Beschwerde nicht spezifisch seien, d.h. auch durch andere Erkrankungen als durch eine Intoxikation durch organisch Phosphorverbindungen bedingt sein konnten, konne die Fragestellung, ob der Klager an einer BK 1307 leide, nicht abschlieend beurteilt werden. Zum Ausschluss anderer Ursachen werde die Durchfuhrung weiterer Untersuchungen, insbesondere eine ausfuhrliche neuropsychologische Untersuchung, ein EEG und eine Liquoruntersuchung, empfohlen.



Die Beklagte veranlasste anschlieend eine Liquordiagnostik, ein EEG sowie ein neuropsychologisches Zusatzgutachten und holte eine erganzende Stellungnahme von Dr. Z. ein, die in ihrem Gutachten vom 05.08.2020 die Auffassung vertrat, zusammengefasst hattten sich auf neurologischem Fachgebiet nach ausfuhrlicher Diagnostik keine pathologischen Befunde finden lassen, sodass auf neurologischem Fachgebiet eine BK 1307 nicht bestehe. Der Klager zeige allerdings Anzeichen einer mittelschweren Depression. Depressionen wurden auch als Symptom einer chronischen Organophosphatintoxikation beschrieben. Die Beurteilung dieses potentiellen Zusammenhanges gehore zum Gebiet der Psychiatrie.



Auf der Grundlage der erganzenden Ermittlungen und des Gutachtens von Frau Dr. Z. lehnte die Beklagte die Rucknahme des Bescheides vom 25.10.2017 nach [S 44 SGB X](#) und die Anerkennung einer BK 1307 mit Bescheid vom 25.08.2020 ab.



Der Klager legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein.



Der Psychiater Prof. Dr. I. kam in einem Gutachten vom 21.06.2021 zu dem Ergebnis, bei dem Klager bestehe eine psychische Erkrankung in Form einer depressiven Episode, die bei weiteren unfallunabhangigen Faktoren teils auf die BK 4302 zurckzufhren sei.



Mit Widerspruchsbescheid vom 15.09.2021, zugestellt am 28.10.2021, wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.08.2020 als unbegrndet zurckgewiesen.



Hiergegen hat der Klager am 22.11.2021 Klage erhoben.



Der Klager beantragt nach seinem schriftstzlichen Vorbringen sinngemss,



die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.08.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 25.10.2017 nach  44 SGB zurckzunehmen und bei ihm eine BK 1307 mit der Folge der Gewhrung von Entschdigungsleistungen aus Anlass seiner Erkrankungen anzuerkennen.









Die Beklagte beantragt,



die Klage abzuweisen.



Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens von dem Diplom-Chemiker und Arbeitsmediziner Prof. Dr. V. nebst zwei ergnzenden Stellungnahmen. Auf Inhalt und Ergebnis des Gutachtens wird verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten sowie der den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Â

Â

Â

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Â

Das Gericht konnte vorliegend nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã [Â§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklÃ¤rt war und die Streitsache auch keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufwies.

Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

Der KlÃ¤ger ist durch den angefochtenen Bescheid vom 25.08.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 nicht beschwert im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#), denn dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig.

Â

Die Beklagte hat die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 25.10.2017 nach [Â§ 44 SGB X](#) und die Anerkennung einer BK 1307 zu Recht abgelehnt.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind.

Â

Die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) liegen nicht vor. Die Beklagte hat bei Erlass des Bescheides vom 25.10.2017 weder das Recht unrichtig angewandt noch ist sie von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen hat.

Â

Das Gericht stellt fest, dass es der BegrÃ¼ndung des Bescheides vom 25.08.2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2021 folgt und sieht daher von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (vgl. [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#)).

Â

Die angefochtene Verwaltungsentscheidung ist durch das vom Gericht eingeholte Gutachten des Arbeitsmediziners Prof. Dr. V. in vollem Umfang bestÃ¤tigt worden. Nach den Feststellungen von Prof. Dr. V. liegt bei dem KlÃ¤ger eine BK 1307 nicht vor. Hiergegen spricht insbesondere, dass eine toxikologisch relevante GefÃ¤hrdung durch eine organische Phosphorverbindung (hier: Primiphosmethyl) aus arbeitsmedizinischer Sicht unwahrscheinlich ist und die Diagnose einer akuten Intoxikation mit Primiphosmethyl nicht gesichert ist.

Der der KlÃ¤ger gegen die zweite ergÃ¤nzende Stellungnahme von Prof. Dr. V. keinerlei Einwendungen mehr erhoben hat, sieht das Gericht keinen Anlass zu weiteren AusfÃ¼hrungen.

Â

Das Gericht hat keine Bedenken, die Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. V. der Entscheidung zugrunde zu legen. Der SachverstÃ¤ndige hat widerspruchsfreie und nachvollziehbare Ãberlegungen zur Zusammenhangsfrage angestellt. Die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen lassen Unrichtigkeiten und FehlschlÃ¼sse nicht erkennen.

Â

Â

Das Gericht hat keine Veranlassung gesehen, eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren bzw. den SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. V. zur ErlÃ¤uterung seines Gutachtens zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu laden.

Â

Die Nichtladung eines SachverstÃ¤ndigen zur mÃ¼ndlichen Verhandlung stellt keine Verletzung der SachaufklÃ¤rungspflicht des Gerichts dar. Zwar kann die Nichtladung eines SachverstÃ¤ndigen zum Termin nach [Â§Â§ 103, 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 411 Abs. 3 ZPO](#) ermessensfehlerhaft und damit ein

Aufklärungsbedarf sein. Dies setzt jedoch voraus, dass ausgehend von der Rechtsauffassung des Gerichts konkrete Gesichtspunkte erläuterungsbedürftig sind. Insbesondere muss eine nochmalige mündliche Befragung des Sachverständigen zu bereits schriftlich im Rahmen der Gutachterstattung vorgelegten und beantworteten Fragen im Rahmen einer Aufklärungsphase nicht schon deshalb erfolgen, weil der Kläger subjektiv noch weiteren Erläuterungs- bzw. Aufklärungsbedarf zu bereits beantworteten Fragen sieht (BSG, Beschluss vom 19.04.2017 – [B 13 R 339/16 B](#) -). Aus der insoweit maßgebenden Sicht des Gerichts sind jedoch keine Punkte erläuterungsbedürftig geblieben.

Der Beweisantrag war zudem ebenfalls nicht prozessordnungsgemäß. Der Kläger trägt keine konkreten Tatsachen vor, welche die Beweiserhebung erbringen könnten. Die Begründung für seinen Antrag erschließt sich darin, die Gelegenheit zu nutzen, den Sachverständigen mit unter Beweis gestellten Sachverhaltsabweichungen im Vergleich zu dem von diesem in seinem Gutachten zu Grunde gelegten Sachverhalt mit der Maßgabe zu konfrontieren, ob und inwieweit sich daraus aus seiner fachkompetenten Einschätzung andere Schlussfolgerungen ableiten lassen könnten.

Der Sachverständige Prof. Dr. V. hat zu den Einwendungen des Klägers gegen sein Gutachten in zwei ergänzenden Stellungnahmen umfassend Stellung genommen. Gegen die zweite ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. V. hat der Kläger keinerlei Einwendungen mehr erhoben.

Ein Anspruch des Klägers auf eine mündliche Befragung der Sachverständigen folgt auch nicht aus seinem Anspruch auf rechtliches Gehör ([Art. 103 Abs. 1 GG](#), [ÄS 62 SGG](#)). Nach [ÄS 116, 118 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [ÄS 397 Abs. 2, 402, 411 Abs. 3 ZPO](#) haben die Beteiligten zwar ein Fragerecht an den Sachverständigen, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wird und die Fragen objektiv sachdienlich sind. Das Gericht hat indes nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob es den Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung lädt oder ihn schriftlich befragt (BSG, Beschluss vom 24.07.2012 – [B 2 U 100/12 B](#) -). Da [Art. 103 Abs. 1 GG](#) keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung enthält, besteht auch kein verfassungsrechtlicher Anspruch, das einfachrechtlich geregelte Fragerecht gegenüber Sachverständigen in jedem Fall mündlich auszuüben; es ist verfassungsrechtlich daher jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn Fachgerichte die Beteiligten vorrangig darauf verweisen, Fragen und Einwendungen schriftlich vorzutragen, um Sachverständige damit zu konfrontieren; die ggf. anschließende mündliche Befragung kann geboten sein, wenn sie sich nicht in einer Wiederholung schriftlicher Äußerungen erschließt, sondern vielmehr darüber hinaus einen Mehrwert hat, wobei auch von Verfassung wegen nicht zu beanstanden ist, die mündliche Befragung von der Benennung konkreter Fragen und Einwendungen abhängig zu machen (BVerfG, Beschluss vom 29.05.2013 – [1 BvR 1522/12](#) -). Um die Verletzung des Fragerechts ordnungsgemäß zu rügen, muss ein Beteiligter darlegen, dass die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind und die erläuterungsbedürftigen Punkte, z.B. Lücken oder Widersprüche, müssen hinreichend konkret bezeichnet werden (ständige

Rechtsprechung, vgl. BSG, Beschluss vom 19.07.2023 (B 2 U 2/23 B -; BSG, Beschluss vom 14.12.2022 (B 2 U 1/22 B m.w.N.). Die Möglichkeit des Fragerechts hat der Kläger nicht genutzt. Wie bereits dargelegt, hat der Sachverständige Prof. Dr. V. zu den Einwendungen des Klägers in zwei ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen ausführlich Stellung genommen, wobei der Kläger gegen die zweite ergänzende Stellungnahme keinerlei Einwendungen mehr erhoben hat und auch keine konkreten schriftlichen Fragen an den Sachverständigen gestellt hat. Ein Mehrwert einer mündlichen Anhörung des Sachverständigen ist somit weder hinreichend vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2021 (L 17 U 228/16 -).

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 07.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024